

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungsrat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 13 Okt. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 21 Vendémiaire IX.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 6. Okt.

Der Vollz. Rath — auf den von dem Regierungsstatthalter des Kantons Argau ic. ic., zufolge dem 5ten Art. des Beschlusses des Vollz. Ausschusses vom 30. Brachm. gemachten Vorschlag über die Zahlbestimmung seiner Canzley- Angestellten;

Nach Anhörung seines Ministers der innern Angelegenheiten —

beschließt:

1. Die Canzley des Regierungsstatthalters vom Et. Argau soll bestehen aus einem Oberschreiber, einem Kopisten, so oft es die Menge der Geschäfte erfordert.

Baden:

Zwey Kopisten, einem Weibel.

Basel:

Einem Oberschreiber, zwey Schreibern vom zweyten Rang, einem Kopisten, einem Weibel.

Bern:

Einem Oberschreiber, einem Schreiber vom zweyten Rang, vier Kopisten, zwey Weibel.

Fribourg:

Einem Oberschreiber, einem Schreiber vom zweyten Rang, zwey Kopisten, zwey Weibel.

Lausanne:

Einem Oberschreiber, zwey Schreibern vom zweyten Rang, drey Kopisten, zwey Weibel.

Die Canzley des Regierungsstatthalters vom Cant. Linth, in Verbindung mit derjenigen des Unterstatthalters vom Hauptorte, soll bestehen aus einem Oberschreiber, einem Schreiber vom zweyten Rang, einem Kopisten, zwey Weibel.

Die Canzley des Regierungsstatthalters vom Cant. Luzern, in Verbindung mit derjenigen des Unter-

statthalters vom Hauptorte, soll bestehen aus einem Oberschreiber, einem Schreiber vom zweyten Rang, zwey Kopisten, zwey Weibel.

Oberland:

Einem Oberschreiber, drey Kopisten, einem Weibel.

Schaffhausen:

Einem Oberschreiber, zwey Kopisten, einem Weibel.

Genf:

Einem Oberschreiber, zwey Schreibern vom zweyten Rang, einem Kopisten, einem Weibel.

Solothurn:

Einem Oberschreiber, einem Schreiber vom zweyten Rang, zwey Kopisten, einem Weibel.

Thurgau:

Einem Oberschreiber, einem Schreiber vom zweyten Rang, einem Kopisten, einem Weibel.

Wallis:

Einem Oberschreiber, zwey Kopisten, einem Weibel.

Zürich:

Einem Oberschreiber, zwey Schreibern vom zweyten Rang, drey Kopisten, einem Weibel.

2. Der Regierungsstatthalter wird die Gehalte seiner Angestellten so bestimmen, daß das im Besluß vom 30. Brachmonat für jede Classe festgesetzte Maximum nicht überschritten werde.

3. Der Minister der innern Angelegenheiten ist beauftragt, über die Vollziehung dieses Beschlusses zu wachen.

Der Präsident des Vollziehungsrath,

Dolder.

Im Namen des Vollziehungsrath, der Gen. Secr.

Mousson.

Cantonsgericht Bern.

Auszug aus der Erkanntniß wegen Bürger Henry Clavel von Nopraz und Cully — vom 6. Oktober 1800.

Das Cantonsgericht von Bern — nach eingeschener Anklagsakte, welche wider den in dem hiesigen Spital verhafteten Bürger Henry Clavel von Nopraz u. Cully, Chef des Bureau's bey dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten — und auf angehörite Schlüsse des öffentlichen Anklägers — aus welchen wir folgendes aufheben:

„B. Clavel bekleidete seit dem 20. August 1799 die Stelle eines Chef de Bureau des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten. — Er erhält Schriften, die ihm anvertraut worden, zur gehörigen Besorgung: 1) ein versiegeltes Schreiben der Vollziehung an den helvetischen Minister Jenner in Paris vom 29. März, nebst einer wörtlichen und vidimirten Abschrift zur Nachricht des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten; 2) ein Schreiben an den ersten französischen Consul von gleichem Datum — wovon obiges Schreiben an den Minister Jenner nur die Begleitung ausmachte, nebst einer Originalcopie für das Bureau des Ministers; 3) eine Originalbotschaft der Vollziehung selbst an den helvetischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten: Diese betrifft einige Bürger von Bern, welchen, aus Befehl des fränkischen Polizeiministers, befohlen worden, sich aus Genf zu entfernen. — Der B. Clavel versendet seiner Pflicht gemäß die zwey Originalschreiben nach Paris. Allein von den 3 andern, so in Rücksicht auf das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, alle Originalia ausgemacht — macht er denjenigen unerlaubten Gebrauch, wegen welchem er von dem Gesetz in die Classe nicht geringer Staatsverbrecher gesetzt wird. — B. Clavel findet nemlich gut, diese 3 Schriften aus dem Bureau weg zu nehmen, sucht den B. Cart, Mitglied des Senats, auf, findet ihn im Representantenzelbst bey B. Lecoutre allzher, ruft ihn in ein Nebenzimmer und giebt ihm die Schriften zu lesen — nimt sie nach Hans; dieses geschah Samstag den 5. April; statt nun wenigstens hier zu sühnen, begeht B. Clavel folgendes neue und zweyte Vergehen. B. Cart kommt nemlich noch den gleichen Tag, Nachts um 9 Uhr zu ihm in seine Wohnung und fodert ihm diese quästionirliche 3 Aktenstücke im Namen von ungefähr 10 theils benamseten, als Kubli-, Secretan,

Gribel, theils nicht benamseten Volksrepresentanten, ab, um davon Copien zu ziehen: B. Clavel giebt ihm selbige auf dieses mündliche Vorgeben hin, dazu herauß. — Tags darauf, Sonntag den 6ten, nachdem B. Clavel die Aktenstücke, nach ab Seite des B. Cart davon gezogenen Copien wieder zurück erhalten, kommt letzterer Nachmittag um 2 Uhr wieder zu ihm, die Wiedereinhändigung und Auslieferung der gleichen Papiere im Namen von Repräsentanten anbegehrend, und da B. Clavel mutthäflich darein doch nicht sogleich willigen wollte, kommt der nemliche Repr. Cart Abends um 9 Uhr wieder und fodert nun die Auslieferung der quästionirlichen 3 Aktenstücke im Namen (wenigstens nach dem Vorgeben des B. Clavel) der angeblichen Majorität der Räthe, aus dem Grund, man könne im Rath keinen Gebrauch davon machen, wenn man nicht die Originalakten selbst habe, und unter dem Versprechen, daß diese Papiere hinter dem grossen Rath deponirt und würden aufbewahrt werden. — Bürger Clavel, ohne wenigstens sich auch hier ein solches Vorgeben von B. Cart etwa schriftlich becheinigen zu lassen, giebt nun auf diese dritte Absforderung die nemlichen Akten wieder und zwar nun völlig, nemlich ohne Versprechung der Zurückhaltung, in die Hände des B. Cart heraus, und begeht dadurch also die dritte förmliche Untreue gegen seine Obern und Verletzung seiner Pflichten.“

„Welchen Gebrauch damit der B. Cart gemacht hat oder hat machen wollen, thut nichts zur Sache. Es ist hier nun nicht um die Beurtheilung, weder der Moralität noch des rechtlichen Werths der Handlung des B. Cart, sondern nur um das Faktum des B. Clavels einzig zu thun.“

“ — — Bereits unterm 28. Juni nun sollte B. Clavel von diesem Tribunal über diese seine Vergehen beurtheilt werden; allein er foderte Aufschub unter dem, j dem unbefangenen (außer mutthäflich ihm selbst nicht), unbegreiflichen Vorwand, die Entwicklung des damals auch obgewalteten Moussenschen Geschäftes, möchte einen nicht ungünstigen Einstuf oder Folge auf das Seinige haben ic.; er zoge die hiesig abweisende Erkanntniß vor den obersten Gerichtshof und dieser bestätigte den 8ten Juli dieselbe als inappellabel. Seither wurden nun unerwartet, sowohl hinter dem B. Clavel als seiner Cheffrau, noch solche Papiere entdeckt, die ziemlich offenbar von frischen vorgehabten Intrigen, ja - gar Projekten gegen die Regierung zeugen und eine frische,

wichtige, schon durch die Uebersetzung langwierig und weitläufig gewordene Untersuchung nach sich zogen; ich will nun hier nicht untersuchen ob, oder vielmehr wie wenig vollständig sich der B. Clavel über diese neue Thatsachen gerechtfertigt habe? Ob und wie er sich diehorts noch aufs Neue straffällig gemacht hätte? Noch welche Gegenstände dabei noch aufzuheltern wären? Sondern gehe von den bey Criminalfällen allgemein angenommenen Grundsätzen aus, daß die Strafe eines grösseren Verbrechens die eines kleineren aufhebt, und ein wirklich begangenes Verbrechen ein allfällige nur noch beabsichtigtes verdrängt, und eile demnach nun zufolge des fast allgemeinen Wunsches, diesem leidigen, einzig durch den B. Clavel und seiner Chefräuen eigene Schuld so langwierig gewordenen Geschäft, in Rücksicht auf denselben endlich ein Ende zu machen, vortragenden Amtes und Pflichts wegen, zu folgendem gesetzlichen Schluß:

„Da aus allem hievor angebrachten, mit den Proceduraten gänzlich übereinkommenden, deutlich und mehr als zur Genüge erwiesen worden, daß der B. Clavel leider sich der Begehung des Verbrechens des §. 115 des peinlichen Gesetzbuchs, folglich einer 12jährigen Kettenstrafe und einstündigen Ausstellung schuldig gemacht, dabei aber doch folgende Milderungsgründe in Erwägung gezogen werden können: — daß B. Clavel die Grösse seines Vergehens, noch die darauf gesetzte Strafe weder eingesehen, gewußt, oder wenigstens damals an letztere nicht gedacht zu haben scheint. — Dass er nach seinen Begriffen leider in dem Irrwahn gestanden, seine ersten Bürger- und Vaterlandspflichten gebieten ihm, den nun so unglücklich für ihn ausgefallenen Schritt. — Dass derjenige, an den er sich diehorts am ersten gewendet, statt ihm von diesem Wahn abzuleiten und zu seinen eigentlichen Pflichten zurückzuweisen, ihn vielmehr noch in diesen Irrthümern bestärkt, ja zu volliger Ausführung des Vergehens aufgesodert und verleitet zu haben scheint.“

„Als schließe, der B. Clavel solle, jedem andern, irgend eine Stelle bekleidenden und sich selbst zur Warnung, statt zu zwölf nur zu vierjähriger Kettenstrafe verfällt werden, anben aber seine Gefangenschaft und sämtliche Prozedurkosten ic. zu ertragen haben.“

Nach Anhörung des Bürger Fayet als Berthei-
diger des Inquisiten, welcher folgendes ange-
bracht hat:

„In der That sey das Publikum über die Sache des B. Clavel äusserst aufmerksam; die einen rufen: kreuzige ihn, während als die andern ihm eine Bürgerkrone zuerkennen; er hoffe aber, das Tribunal werde, ohne Rücksicht auf diese oder jene Stimmung, mit unparteiischen Augen und ganz unbefangen den obwaltenden Gegenstand prüfen und einen auf vollkommene Gerechtigkeit gegründeten Beschluss absaffen. — Der B. Clavel werde beschuldigt, ein in den §. 115 des peinlichen Gesetzbuchs einschlagendes Vergehen begangen — nemlich Aktenstücke, die ihm als öffentlichem Beamten und vermöge seiner bekleideten Stelle anvertraut waren, entwendet oder unterschlagen zu haben; es liege ihm also nun ob zu zeigen, daß derselbe sich keineswegs gegen dieses Gesetz verstößen habe. — Freylich habe derselbe quästionirliche Schriften, worin er Stellen wahrgenommen, die unsere Constitution bedroht, und welche den Plan der Vollziehungsgewalt zu erhalten schienen, eine fremde Macht herbeizurufen, um ihre Anschläge gegen die gesetzgebende, direkt vom Volk gewählte, desto leichter auszuführen, dem B. Cart communicirt; hierin aber liege weder eine Entwendung noch eine Unterschlagung, denn er habe die Originalschreiben nicht zurückbehalten, sondern an ihre Behörde abgehen lassen; selbige auch nicht dem Dienst der Republik entzogen, sondern nur an eine höhere Behörde, als die von welcher sie abgegangen, gelangen lassen; auch habe sich der öffentliche Ankläger weniger über den §. 115 selbst, als über Mangel an Verschwiegenheit, wovon aber derselbe nichts enthalte, aufgehalten. — Sollte aber ja wider Erwarten, der Richter finden, der B. Clavel habe sich wirklich eines in den gesagten §. 115 einigermaßen einschlagenden Vergehens schuldig gemacht, obwohl derselbe ganz gewiß sich bloß auf solche Schriften zu beziehen scheine, die gleich einer Zinschrift oder einem Eigentumtitel einen bestimmten inneren Werth in sich halten, so komme es hauptsächlich auf die Absicht an, die ihn zu dieser Handlung bewogen habe. Diese Absicht kann sey ohne allen Zweifel gut gewesen, weil sie auf das beglaubigte Wohl der Republik gerichtet war.“

„Wie jedermann bekannt, haben seit Entschluß unserer Republik mehrere Ungewitter, die zur Grundlage derselben angenommene Volkssoverainität betroffen; die richterliche Gewalt einzigt sey bis hiehin von allen Stürmen unangetastet geblieben. Dad von den geschgebenden Räthen ernannte Vollziehungsdirektorium

sey gleich anfänglich durch einen fränkischen Beamten verändert — sonach durch die Gesetzgebung von den alten Mitgliedern wieder eingesetzt worden; auf dieses hin sey die Auslegung des Bürgereids erfolgt, den der B. Clavel also auch beschworen hatte und der auch der einzige sey, der ihm auferlegt ward. — Zusolg dieses Eids nun habe der B. Clavel, der einen Plan bemerk't, wodurch die Gesetzgebung von der Vollziehung gewissermaßen verdrängt werden sollte, wie der 7. August (von welchem freylich zu hoffen sey, daß er zum beabsichtigten Wohl des Landes ausschlagen möge) die Existenz dieses Plans beweise, sich befugt glauben können, diesem die Volksouverainität einschränkenden Plan entgegen zu arbeiten; um so da mehr, da die Vollziehung, von welcher er abhieng, eine der Gesetzgebung untergeordnete Behörde ausgemacht, und er also seine Pflicht gegen die erstere, der gegen die letztere untergeordnet glauben konnte. Um nun seine Gedanken der Gesetzgebung vorzutragen, sey dem B. Clavel frey gestanden, solches selbst oder durch eine andere vertraute Person zu ihm; daß er also billigermaßen dem B. Cart sein Zutrauen geschenkt, erhelle aus der nachherigen Anzeige desselben und denen vor den Räthen dorthofs geschehenen Austritten. — Der B. Clavel habe also krafft seines Bürgereids die Pflicht auf sich gehabt, den gesetzgebenden Räthen von dem vermuteten Vorhaben der Vollziehung Nachricht zu geben; daß er nun zu diesem End quästionirliche Schriften aus Handen gelassen, könne nicht als Entwendung ausgedeutet werden, weil dieselben nach seinem Sinn, sey es durch wen es wolle, der Gesetzgebung zugekommen seyen, ohne welches schon im April wiederfahren wäre, was sich nun den 7. August mit der Gesetzgebung zugetragen habe. — Ein Mensch wie der B. Clavel, der nach den damaligen allgemein angenommenen Grundsäcken, denen er treu geblieben, gehandelt, sey keineswegs strafwürdig; denn seze man den Fall, da dem Volk. Ausschus sein Plan mißlungen wäre, so würde ohne anders die es die Folge gewesen seyn, daß die Vollziehung nach Ausweis des §. 81 und noch mehrerer, eines mit der Todesstrafe belegten Vergehn beschuldigt, und auch ihm als Mitwisser der Prozeß gemacht worden wäre: Wie sich dann der öffentliche Ankläger in diesem Fall benommen hätte? Freylich hätte alsdann die Vollziehung sich mit dem Zweck, das Wohl des Vaterlands zu beförden, zu rechtfertigen gesucht, ein Grund, auf den der B. Clavel sich nun ebenfalls stütze. — Selbst unter

der Regierung der ehemaligen Republik Bern, würde dem Secretär aus einer Anzeige an die oberste Gewalt, eines von dem taglichen Rath gegen dieselbe entworffenen Plans kein Verbrechen gemacht worden seyn. — Aus allen diesen Gründen nun und da überdies weder die damaligen gesetzgebenden Räthe noch der damalige Volk. Ausschus dermalen existieren, schließe er zu Handen des B. Clavel, auf gänzliche Losprechung. "

Nach ang hörter Einwiederung des öffentl. Anklägers und Duplit des Vertheidigers, hat das Tribunal in Erwägung

dass durch die Prozedur nicht erhelle, daß der B. Clavel die quästionirlichen Schriften weder entwendet, noch eigenlich unterzlagen habe, weilen er diejenigen davon, die zum Versenden bestimmt waren, an ihre Behörde habe abgehen lassen, folglich kein Stillstand in den Geschäften dadurch entstanden sey und weil er die übrigen nur der Gesetzgebung deponirt habe,

zu Recht gesprochen und erkennt:

Es seye der B. Clavel des Verbrechens, dessen der §. 115 des peinlichen Gesetzbuchs erwähnt, nicht schuldig und solle von der diesjährigen Criminalanklage losgesprochen seyn.

In fernerer Betrachtung aber, daß die Verleugnung der seiner Stelle auferlegten Verschwiegenheit, obwohl in unserm Criminalcodex derselben nicht gedacht sey, der damit verbündeten weit aussehenden gefährlichen Folgen wegen, immer Ahndung verdiente, daß aber der B. Clavel schon lange Zeit gefangen seye;

Solle derselbe dieser seiner Unbesonnenheit wegen lediglich seine ausgestandene Gefangenschaft an sich selbst haben und zu Abtrag seiner dahierigen so wie seiner Prozedurkosten verfällt seyn.

Nach geschehener Eröffnung dieser Erkenntniß haben sowohl der öffentliche Ankläger als auch der B. Fayet solche zu bedenken genommen.

Kleine Schriften.

Predigt über Michas 6. Cap. — 9. Vers, (hört die Ruhe und den der sie geheißen hat ausgeln) an dem Buß- und Bettags, sonntag den 14ten Tag Herbstmonats 1800 gehalten und auf Begehrungen dem Druck überlassen, von Joh. Heinr. Heer, Pfarrer auf Kerenzen. Zu haben in der Buchdruckerey zu Glarus. 8. S. 16.

Christliche Empfehlungen moralischer Besserung.